

**GEMEINDE BÜTGENBACH  
PROVINZ LÜTTICH**

**POLIZEIVERORDNUNG DES GEMEINDEKOLLEGIUMS BETREFFEND DIE  
VERKEHRSREGELUNG IN BÜTGENBACH, HOFSTRASSE, ANLÄSSLICH DER  
VERANSTALTUNG ZU „75 JAHRE FC BÜTGENBACH“ VOM 26.06.2026 BIS ZUM  
28.06.2026**

**Das Gemeindegremium,**

Nach Durchsicht des Antrages des FC Bütgenbach, mit welchem dieser anlässlich seines 75-jährigen Jubiläums verschiedene Verkehrsmaßnahmen in Bütgenbach, Hofstraße beantragt;  
Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;  
Aufgrund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;  
Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16.12.2020 bezüglich der Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf der öffentlichen Straße;  
Aufgrund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;  
Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;

Aufgrund der Artikel 130*bis* und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

VERORDNET:

Artikel 1: Am Freitag, den 26.06.2026, 17.00 Uhr, bis am Montag, den 29.06.2026, 10.00 Uhr, gelten in der oberen Hofstraße in Bütgenbach, anlässlich der Veranstaltung „75 Jahre FC Bütgenbach“ folgende Verkehrsregelungen:

- Ab dem Anlieger Hofstraße 24, Schreinerei SCHOMMER Manuel bis zum Ende des Anliegers Nr. 60 (Kreuzung Hofstraße/Feldweg) gilt ein beidseitiges Halte- und Parkverbot;

Artikel 2: Der Antragsteller hat in Zusammenarbeit mit der Polizei Bütgenbach für die gesetzmäßige und einwandfreie Beschilderung der Sperrung und der Umleitung zu sorgen. Es wird dem Veranstalter auferlegt, sowohl die vorgesehene Beschilderung als auch die Umleitungsmaßnahmen unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen.

Artikel 3: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 4: Vorliegende Verordnung tritt in Kraft am 26.06.2026.

Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

Der Veranstalter wird die betroffenen Anlieger vorab über die vorgenannten Verkehrsmaßnahmen informieren.

Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird an den Veranstalter und die Dienststelle der Polizei Bütgenbach gerichtet.

Verordnet am 09.06.2026

im Auftrag des Kollegiums,

die Generaldirektorin,

Verena Krings



der Bürgermeister,

Daniel Franzen